

Betrachtungszeiträume				
Umsatzersatz I (direkt) ¹	Umsatzersatz II (indirekt) ²	Ausfallsbonus ³	FKZ 800.000 ⁴	Verlustersatz ⁵
November-Umsatzersatz: 1. 3. bis 16. 11. 2020 (COVID-19-SchuMaV) 2. 17. 11. 2020 bis 6. 12. 2020 (COVID-19-NotMV) Dezember-Umsatzersatz: 7. bis 31. 12. 2020 bzw 26. bis 31. 12. 2020 Seil- und Zahnradbahnen: 7. bis 23. 12. 2020	1. 1. bis 16. 11. 2020 (COVID-19-SchuMaV) 2. 17. 11. 2020 bis 6. 12. 2020 (COVID-19-NotMV) 3. 7. bis 16. 12. 2020 (2. COVID-19-SchuMaV) 4. 17. bis 25. 12. 2020 (3. COVID-19-SchuMaV) 5. 26. bis 31. 12. 2020 (2. COVID-19-NotMV).	Der frühestmögliche Betrachtungszeitraum ist November 2020, der letztmögliche ist Juni 2021. Somit: 1. November 2020 2. Dezember 2020 3. Januar 2021 4. Februar 2021 5. März 2021 6. April 2021 7. Mai 2021 8. Juni 2021	1. 16. 9. 2020 bis 30. 9. 2020 2. Oktober 2020 3. November 2020 4. Dezember 2020 5. Jänner 2021 6. Februar 2021 7. März 2021 8. April 2021 9. Mai 2021 10. Juni 2021	1. 16. 9. 2020 bis 30. 9. 2020 2. Oktober 2020 3. November 2020 4. Dezember 2020 5. Jänner 2021 6. Februar 2021 7. März 2021 8. April 2021 9. Mai 2021 10. Juni 2021
Antragszeiträume und die zu wählenden Betrachtungszeiträume				
Umsatzersatz I (direkt)	Umsatzersatz II (indirekt)	Ausfallsbonus	FKZ 800.000	Verlustersatz
Es waren zwei Anträge notwendig (Antragsfrist bereits abgelaufen). ⁶ Es konnten einer oder mehrere der oben angeführten Betrachtungszeiträume ausgewählt werden; direkte Betroffenheit der jeweiligen Verordnung war ausschlaggebend; es musste keine bestimmte Höhe in Bezug auf Umsatzausfall vorliegen. Die direkte Betroffenheit wurde anhand der ÖNACE-Codes festgelegt. ⁷	Es ist ein Antrag zwischen 16. 2. 2021 und 30. 6. 2021 zu stellen. ⁸ Es können einer oder mehrere der oben angeführten Betrachtungszeiträume ausgewählt werden. ⁹ Für die Betrachtungszeiträume 1 und 2 muss neben der indirekten Betroffenheit im jeweiligen Betrachtungszeitraum ein Umsatzausfall im November 2020 gegenüber November 2019 iHv mindestens 40 % vorliegen. ¹⁰	Die Antragstellung für einen Ausfallsbonus (je zu 50 % bestehend aus einem Bonus und aus einem Vorschuss zum FKZ 800.000) erfolgt jeweils ab dem 16. des kommenden Monats bis zum 15. des drittfolgenden Monats. Der Vorschuss zum FKZ 800.000 ist optional. <i>Beispiel: Für Januar 2021 konnte der Antrag ab dem 16. 2. 2021 bis zum 15. 4. 2021 gestellt werden.</i> ¹² Monatliche Beantragung von Kalendermonaten: Jeder ein-	Der Antrag kann entweder in der ersten Tranche bis 30. 6. 2021 oder erst in der zweiten Tranche ab 1. 7. 2021 gestellt werden. ¹⁴ Der Erstantrag kann somit auch erst in der zweiten Tranche erfolgen! ¹⁵ (Anmerkung: Klarstellung in FAQ bleibt abzuwarten.) Sollte bereits ein Antrag in der ersten Tranche gestellt worden sein, können im Zuge der zweiten Tranche inhaltliche Korrekturen erfolgen. Es muss aber jedenfalls (auch) ein Antrag in der zweiten Tranche gestellt werden. Der FKZ 800.000 kann für maxi-	Der Antrag kann entweder in der ersten Tranche bis 30. 6. 2021 oder erst in der zweiten Tranche ab 1. 7. 2021 gestellt werden. ¹⁷ Der Erstantrag kann somit auch erst in der zweiten Tranche erfolgen! ¹⁸ (Anmerkung: Klarstellung in FAQ bleibt abzuwarten.) Sollte bereits ein Antrag in der ersten Tranche gestellt worden sein, können im Zuge der zweiten Tranche inhaltliche Korrekturen erfolgen. Es muss aber jedenfalls (auch) ein Antrag in der zweiten Tranche gestellt werden! Im Antrag werden die Betrachtungszeiträume definiert; es sind bis zu

Antragszeiträume und die zu wählenden Betrachtungszeiträume				
Umsatzersatz I (direkt)	Umsatzersatz II (indirekt)	Ausfallsbonus	FKZ 800.000	Verlustersatz
	Für die Betrachtungszeiträume 3, 4 und 5 muss neben der indirekten Betroffenheit im jeweiligen Betrachtungszeitraum ein Umsatzausfall im Dezember 2020 gegenüber Dezember 2019 iHv mindestens 40 % vorliegen.¹¹	zelne Monat ist ein Betrachtungszeitraum; je Monat ist ein Antrag möglich.¹³ Es gibt keine Einschränkung bezüglich eines zeitlichen Zusammenhangs. <i>Beispiel: Ausfallsbonus für Januar 2021, März 2021 und Mai 2021 wäre möglich.</i>	mal zehn Betrachtungszeiträume gewählt werden. Diese Zeiträume können zusammenhängen oder es können zwei Blöcke von zeitlich zusammenhängenden Zeiträumen gewählt werden.¹⁶ Diese Regelung betreffend die zeitliche Lücke unterscheidet sich von jener bei dem Verlustersatz insofern, als beim FKZ 800.000 eine einmalige zeitliche Lücke – unabhängig von der Beantragung eines Umsatzersatzes – beliebig gewählt werden kann. Auch die Dauer der zeitlichen Lücke kann beliebig gewählt werden (im Gegensatz zum Verlustersatz!). <i>Beispiel: FKZ 800.000 kann für Jänner 2021 bis März 2021 sowie für April 2021 bis Juni 2021 beantragt werden. Auch die Beantragung für Januar 2021 und Mai 2021 bis Juni 2021 (andere und längere zeitliche Lücke) wäre möglich.</i>	zehn Betrachtungszeiträume, die zeitlich zusammenhängen, möglich.¹⁹ Ausnahme: Es ist nur eine zeitliche Lücke im November und/oder Dezember möglich, wenn ein Umsatzersatz I oder II für diesen Monat bzw diese Monate beantragt wurde. <i>Beispiel: Es ist möglich, einen Verlustersatz für die Betrachtungszeiträume Oktober 2020 und Jänner 2021 bis Mai 2021 zu beantragen, wenn im November und Dezember 2020 ein Umsatzersatz beantragt wurde.</i> <i>Es ist jedoch nicht möglich, einen Verlustersatz für Jänner 2021 bis Februar 2021 und für Mai 2021 bis Juni 2021 zu beantragen; hier besteht eine Lücke, die nicht zulässig ist.</i> Ergänzender Hinweis: Bei dem FKZ 800.000 wäre eine solche Lücke jedoch zulässig!
Vereinbarkeit mit den anderen COVID-19-Zuschüssen				
Umsatzersatz I (direkt)	Umsatzersatz II (indirekt)	Ausfallsbonus ²⁰	FKZ 800.000	Verlustersatz
Ausfallsbonus: Es kann kein Ausfallsbonus für November und/oder Dezember beantragt werden, wenn der Umsatzer-	Ausfallsbonus: Die Beantragung eines Umsatzersatzes II ist ausgeschlossen, wenn ein Ausfallsbonus für November	Umsatzersatz I und II: Die Beantragung eines Ausfallsbonus für die Monate November und Dezember 2020 ist ausge-	Umsatzersatz I und II: Die Beantragung eines FKZ 800.000 für November und/oder Dezember 2020 ist unzulässig, wenn ein	Umsatzersatz I und II: Die Beantragung eines Verlustersatzes für November und/oder Dezember 2020 ist unzulässig, wenn ein Umsatzersatz I

Vereinbarkeit mit den anderen COVID-19-Zuschüssen				
Umsatzersatz I (direkt)	Umsatzersatz II (indirekt)	Ausfallsbonus ²⁰	FKZ 800.000	Verlustersatz
satz I in Anspruch genommen wurde. Ist jedoch eine vollständige Rückzahlung des Umsatzersatzes erfolgt, war eine Antragstellung möglich.²¹ Verlustersatz und FKZ 800.000: Beantragung des direkten Umsatzersatzes hätte jedenfalls vorher erfolgen müssen²² (Antragsfrist für Umsatzersatz I bereits abgelaufen). Beim FKZ 800.00 ist keine gesamte Überschneidung der Betrachtungszeiträume möglich; aliquote Inanspruchnahme des FKZ 800.000 in den Monaten November und/oder Dezember möglich, wenn nicht der Umsatzersatz I für November und/oder Dezember voll²³ in Anspruch genommen wurde.²⁴ FKZ 800.000 kann dann für den restlichen Zeitraum des betreffenden Monats November und/oder Dezember in Anspruch genommen werden (siehe detailliert Spalte FKZ 800.000). Beim Verlustersatz ist eine teilweise Überschneidung der Betrachtungszeiträume möglich; Inanspruchnahme des	2020 oder Dezember 2020 in Anspruch genommen wurde. Bei vollständiger Rückzahlung des Umsatzersatzes bestand die Möglichkeit, den Ausfallsbonus zu beantragen.²⁶ FKZ 800.000: Keine gesamte Überschneidung der Betrachtungszeiträume möglich (bei Rückzahlung jedoch wiederum möglich); Aliquotierung, wenn der Umsatzersatz II nicht für den ganzen November und/oder Dezember voll in Anspruch genommen wurde²⁷ (siehe detailliert Spalte FKZ 800.000). Durch die Aliquotierung kommt es zu keinen Überschneidungen bei den einzelnen Tagen! Somit wird an diesen Tagen im November und Dezember nur ein FKZ 800.000 für Tage gewährt, die nicht bereits durch Umsatzersatz abgedeckt wurden.²⁸ Verlustersatz: Beim Verlustersatz ist eine teilweise Überschneidung der Betrachtungszeiträume möglich; Inanspruchnahme des Verlustersatzes in den Monaten November und/oder Dezember möglich, wenn der Umsatzersatz II nicht	schlossen, wenn ein Umsatzersatz I oder II in Anspruch genommen wurde. Bei vollständiger Rückzahlung des Umsatzersatzes war eine Antragstellung möglich.³¹ Verlustersatz und FKZ 800.000: Der Vorschuss FKZ 800.000 kann nicht beantragt werden, wenn bereits ein FKZ 800.000 oder ein Verlustersatz beantragt worden ist.³² Dann kann nur der Bonusteil beantragt werden (15 % des Umsatzausfalls, mit 30.000 Euro pro Monat gedeckelt; Ausnahme im März und April: 30 % des Umsatzausfalls und mit 50.000 Euro pro Monat gedeckelt) – Einbezug bei Ermittlung des Verlustes beim Verlustersatz. Bei Beantragung des Vorschusses auf den FKZ 800.000 muss das Unternehmen die entsprechenden Voraussetzungen zur Gewährung eines FKZ 800.000 erfüllen, und das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, bis 31. 12. 2021 einen Antrag auf Gewährung eines FKZ 800.000 zu stellen.³³	Umsatzersatz I oder II für den gesamten November und/oder für den gesamten Dezember in Anspruch genommen wurde.³⁵ Wurde der Umsatzersatz I oder II nicht für den gesamten November und/oder gesamten Dezember in Anspruch genommen, sondern nur für einen oder einzelne Betrachtungszeiträume des jeweiligen Monats, dann kann ein FKZ 800.000 für die anderen Tage des betreffenden Monats November und/oder Dezember in Anspruch genommen werden (aliquot).³⁶ <i>Beispiel: Einzelhandel musste im Dezember nur zwischen 1. 12. 2020 bis 6. 12. 2020 und von 26. 12. 2020 bis 31. 12. 2020 schließen. Wenn für diese Zeiträume ein Umsatzersatz beantragt wurde, kann aliquot vom 7. 12. 2020 bis 25. 12. 2020 ein FKZ 800.000 im Dezember für die nicht betroffenen Tage in Anspruch genommen werden.</i> Verlustersatz: Die Beantragung eines FKZ 800.000 ist nicht möglich, wenn ein Verlustersatz beantragt wurde.³⁷ Ausfallsbonus: Die Beantragung eines FKZ 800.000 ist jedenfalls	oder II für den gesamten November³⁹ und/oder für den gesamten Dezember⁴⁰ in Anspruch genommen wurde.⁴¹ Wurde der Umsatzersatz I oder II nicht für den gesamten November und/oder gesamten Dezember in Anspruch genommen, sondern nur für einen oder einzelne Betrachtungszeiträume des jeweiligen Monats, dann kann ein Verlustersatz für den Monat November und/oder Dezember in Anspruch genommen werden, der berechnete Verlust ist jedoch entsprechend zu kürzen.⁴² <i>Beispiel: Ein Unternehmen musste im November und im Dezember nur von 17. 11. 2020 bis 6. 12. 2020 und von 26. 12. 2020 bis 31. 12. 2020 schließen. Wenn für diese Zeiträume ein Umsatzersatz I beantragt wurde, kann ein Verlustersatz zB für die Betrachtungszeiträume November und Dezember trotzdem in Anspruch genommen werden. Der berechnete Verlust ist jedoch um den in Anspruch genommenen Umsatzersatz I zu kürzen.</i> FKZ 800.000: Die Beantragung eines Verlustersatzes ist nicht möglich, wenn ein FKZ 800.000 beantragt wurde.⁴³ Falls der Antragsteller be-

Vereinbarkeit mit den anderen COVID-19-Zuschüssen

Umsatzersatz I (direkt)	Umsatzersatz II (indirekt)	Ausfallsbonus ²⁰	FKZ 800.000	Verlustersatz
Verlustersatzes in den Monaten November und/oder Dezember möglich, wenn nicht der Umsatzersatz I für November und/oder Dezember voll in Anspruch genommen wurde. Jedoch verringert sich der berechnete Verlust um den in Anspruch genommenen Umsatzersatz I für diesen Monat²⁵ (siehe detailliert Spalte Verlustersatz).	für den ganzen November und/oder Dezember in Anspruch genommen wurde. Jedoch verringert sich der berechnete Verlust um den in Anspruch genommenen Umsatzersatz II für diesen Monat²⁹ (siehe detailliert Spalte Verlustersatz). Beantragung des Umsatzersatzes II muss zur Sicherstellung einer geordneten Abwicklung vor dem Verlustersatz beantragt werden.³⁰ Sonstiges: Für direkt betroffene Umsätze kann kein Umsatzersatz II gewährt werden!	Wird ein Vorschuss FKZ 800.000 beantragt, schließt dies die Beantragung eines Verlustersatzes grundsätzlich aus. Wenn aber ein bereits erhaltener Vorschuss FKZ 800.000 an die COFAG zurückgezahlt wird, besteht auch wieder eine Antragsberechtigung für einen Verlustersatz.³⁴ Der Bonusteil ist sowohl mit dem Verlustersatz als auch mit dem FKZ 800.000 vereinbar!	mit der Beantragung des Bonusteils (eine Hälfte des Ausfallsbonus) vereinbar.³⁸ Wenn bereits ein FKZ 800.000 beantragt wurde, ist keine Beantragung des Vorschusses FKZ 800.000 möglich (= optionale Hälfte des Ausfallsbonus, andere Hälfte des Zuschusses). Dann kann nur der Bonusteil beantragt werden (15 % des Umsatzausfalls, mit 30.000 Euro pro Monat gedeckelt; Ausnahme im März und April: 30 % des Umsatzausfalls und mit 50.000 Euro pro Monat gedeckelt).	reits einen FKZ 800.000 beantragt hat, kann dennoch vor Antragstellung der 2. Tranche des FKZ 800.000 ein Verlustersatz beantragt werden, wenn die 1. Tranche des FKZ 800.000 ausgezahlt oder abgelehnt wurde und der Antragsteller bestätigt, dass der FKZ 800.000 nicht mehr beansprucht wird und bereits erhaltene Zahlungen zurückgezahlt oder auf einen etwaig zustehenden Verlustersatz anzurechnen sind.⁴⁴ Ausfallsbonus: Die Beantragung eines Verlustersatzes ist jedenfalls mit der Beantragung des Bonusteils (eine Hälfte des Ausfallsbonus) vereinbar,⁴⁵ aber wird bei der Berechnung des Verlustes berücksichtigt, sofern er den gleichen Betrachtungszeitraum betrifft. Wenn bereits ein Verlustersatz beantragt wurde, ist kein Vorschuss FKZ 800.000 möglich (= optionale Hälfte des Ausfallsbonus, andere Hälfte des Zuschusses). Dann kann nur der Bonusteil beantragt werden (15 % des Umsatzausfalls, mit 30.000 Euro pro Monat gedeckelt; Ausnahme im März und April: 30 % des Umsatzausfalls und mit 50.000 Euro pro Monat gedeckelt).

Vereinbarkeit mit den anderen COVID-19-Zuschüssen				
Umsatzersatz I (direkt)	Umsatzersatz II (indirekt)	Ausfallsbonus ²⁰	FKZ 800.000	Verlustersatz
				Ein Verlustersatz ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn der Vorschuss FKZ 800.000 beantragt wird, da daraus folgt, dass auch ein FKZ 800.000 beantragt werden muss, welcher wiederum den Verlustersatz ausschließt. Wenn aber ein bereits erhaltener Vorschuss FKZ 800.000 an die COFAG zurückgezahlt wird, besteht wieder eine Antragsberechtigung für einen Verlustersatz. ⁴⁶
Kürzungen vom jeweiligen Zuschuss oder bei dessen Berechnung				
Umsatzersatz I (direkt)	Umsatzersatz II (indirekt)	Ausfallsbonus	FKZ 800.000	Verlustersatz
Abzüge erfolgen nur vom Maximalbetrag (800.000 Euro), wenn ansonsten der beihilferechtliche Höchststrahmen überschritten wurde (Näheres unter „Maximale Zuschusshöhe“).	Abzüge erfolgen nur vom Maximalbetrag (800.000 Euro), wenn ansonsten der beihilferechtliche Höchststrahmen überschritten wurde (Näheres unter „Maximale Zuschusshöhe“).	Grundsätzlich keine Abzüge, jedoch fällt auch dieser unter die Beihilfen gemäß Sec 3.1. des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft und muss daher bei dem beihilferechtlichen Höchstbetrag von 1.800.000 Euro miteinbezogen werden bzw darf nur bis zur Erreichung dieser Grenze gewährt werden.	Der Teil des Ausfallsbonus, der auf den Vorschuss FKZ 800.000 fällt, ist bei Beantragung des FKZ 800.000 auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen. Bereits erhaltene Entschädigungen bzw Vergütungen iSd EpiG vermindern ua die Fixkosten und sind bei der Ermittlung des Umsatzausfalls unberücksichtigt zu lassen. ⁴⁷ Der FKZ 800.000 fällt auch unter die Beihilfen gemäß Sec 3.1. des Befristeten Rahmens und muss daher bei dem beihilferechtlichen Höchstbetrag von 1.800.000 Euro miteinbezogen werden bzw darf nur bis zur Erreichung dieser	Der Verlust ist ua zu kürzen um: ⁴⁸ • Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die iZm der COVID-19-Krise geleistet werden; • Zuschüsse iZm Kurzarbeit; • Entschädigungen nach dem EpiG; • Versicherungsleistungen; • Beteiligungserträge, wenn diese mehr als 50 % der Umsätze gemäß Pkt 4.4. der Richtlinie in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen betragen. Für die Berechnung des Verlustes sind auch die sonstigen betrieblichen Erträge (siehe Ausnahme zu Beteiligungserträgen unter gewissen Voraussetzungen bei den Aufzäh-

Kürzungen vom jeweiligen Zuschuss oder bei dessen Berechnung				
Umsatzersatz I (direkt)	Umsatzersatz II (indirekt)	Ausfallsbonus	FKZ 800.000	Verlustersatz
			Grenze gewährt werden.	lungspunkten) zu berücksichtigen, daher sind bei der Berechnung des Verlustes auch Zuwendungen mit einzubeziehen, die dem Unternehmen bereits ausbezahlt oder verbindlich zugesagt wurden, <i>soweit sie in den ausgewählten Betrachtungszeitraum fallen.</i> ⁴⁹ Darunter kann zB der Bonusteil des Ausfallsbonus fallen; aber auch ein Umsatzersatz I oder II muss angerechnet werden (siehe dazu auch Zeile „ <i>Vereinbarkeit</i> “).
Maximale Zuschusshöhe				
Umsatzersatz I (direkt)	Umsatzersatz II (indirekt)	Ausfallsbonus	FKZ 800.000	Verlustersatz
800.000 Euro (nicht nachträglich erhöht)⁵⁰ abzüglich eventuell erhaltener sonstiger finanzieller Maßnahmen des Befristeten Beihilferahmens, wenn ansonsten der beihilferechtliche Rahmen überschritten werden würde⁵¹ (siehe dazu Spalte Umsatzersatz II). Fällt unter die Beihilfen gemäß Sec 3.1. des Befristeten Rahmens. Größenabhängige Bestimmungen für Unternehmen in Schwierigkeiten iSd EU-	800.000 Euro (nicht nachträglich erhöht)⁵² abzüglich eventuell erhaltener sonstiger finanzieller Maßnahmen des Befristeten Beihilferahmens, wenn ansonsten der Rahmen in Höhe von 1.800.000 Euro überschritten werden würde, insbesondere:⁵³ • Ausfallsbonus; • FKZ 800.000; • 100%-Haftungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise von aws oder ÖHT; • Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder re-	Bonusteil grundsätzlich gedeckelt mit 30.000 Euro pro Monat und FKZ 800.000 Vorschuss gedeckelt mit 30.000 Euro pro Monat.⁵⁴ Ausnahme für den Ausfallsbonus März und April:⁵⁵ Der Bonusteil wurde für die Monate März und April erhöht. Statt 15 % Bonusteil können 30 % beantragt werden. Gemeinsam mit dem Vorschuss FKZ 800.000 von 15 % können somit 45 % des Umsatzausfalls im Rahmen des Ausfallsbonus beantragt werden.	1.800.000 Euro⁵⁶ abzüglich eventuell erhaltener sonstiger finanzieller Maßnahmen des Befristeten Beihilferahmens, insbesondere: • Umsatzersatz I und II; • Ausfallsbonus; • 100%-Haftungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise von aws oder ÖHT; • Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- oder Tourismusfonds. Der FKZ 800.000 fällt unter die Beihilfen gemäß Sec 3.1. des	10.000.000 Euro.⁵⁷ Fällt unter Sec 3.12. des Befristeten Rahmens. Größenabhängige Bestimmungen für Unternehmen in Schwierigkeiten iSd EU-Definition sind zu beachten.

Maximale Zuschusshöhe				
Umsatzersatz I (direkt)	Umsatzersatz II (indirekt)	Ausfallsbonus	FKZ 800.000	Verlustersatz
Definition sind zu beachten.	gionalen Wirtschafts- oder Tourismusfonds. Der ermittelte Betrag des Umsatzersatzes II ist zusätzlich in zweifacher Hinsicht gedeckelt: - Die Summe des Umsatzersatz II und anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallende Kurzarbeitsbeihilfen dürfen nicht den anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Vergleichsumsatz übersteigen. - Die Höhe des Umsatzersatzes II darf nicht die Höhe des anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Umsatzausfalls übersteigen. Fällt unter die Beihilfen gemäß Sec 3.1. des Befristeten Rahmens. Größenabhängige Bestimmungen für Unternehmen in Schwierigkeiten iSd EU-Definition sind zu beachten.	Die Obergrenze für den Bonus- teil für die Monate März und April wird von 30.000 Euro auf 50.000 Euro angehoben. Damit können bis zu 80.000 Euro an Ausfallsbonus insgesamt für den Monat März und April beantragt werden. Fällt unter die Beihilfen gemäß Sec 3.1. des Befristeten Rahmens. Größenabhängige Bestimmungen für Unternehmen in Schwierigkeiten iSd EU-Definition sind zu beachten.	Befristeten Rahmens. Größenabhängige Bestimmungen für Unternehmen in Schwierigkeiten iSd EU-Definition sind zu beachten.	

¹ Vgl Pkt 4.1. Richtlinien zum Umsatzersatz I Dezember und zum Umsatzersatz I November.

² Vgl Pkt 4.1.1 Richtlinien zum Umsatzersatz II.

³ Vgl Pkt 4.2. Richtlinien zum Ausfallsbonus.

⁴ Vgl Pkt 4.2.2.2 Richtlinien zum FKZ 800.000.

⁵ Vgl Pkt 4.4.2. Richtlinien zum Verlustersatz.

⁶ Vgl Pkt 5.1. Richtlinien zum Umsatzersatz I Dezember und zum Umsatzersatz I November.

7 Vgl Pkt 4.1. Richtlinien zum Umsatzersatz I Dezember und zum Umsatzersatz I November.

8 Vgl Pkt 5.1. Richtlinien zum Umsatzersatz II.

9 Vgl Pkt 4.1.1. Richtlinien zum Umsatzersatz II.

10 Vgl Pkt 4.2. lit a Richtlinien zum Umsatzersatz II.

11 Vgl Pkt 4.2. lit b Richtlinien zum Umsatzersatz II.

12 Vgl Pkt 5.2. Richtlinien zum Ausfallsbonus.

13 Vgl Pkt 4.2. Richtlinien zum Ausfallsbonus.

14 Vgl Pkt 5.3.1. Richtlinien zum FKZ 800.000.

15 Eine Klarstellung in den FAQ bleibt abzuwarten.

16 Vgl Pkt 4.2.2. Richtlinien zum FKZ 800.000.

17 Vgl Pkt 5.3. Richtlinien zum Verlustersatz.

18 Eine Klarstellung in den FAQ bleibt abzuwarten.

19 Vgl Pkt 4.4.2. Richtlinien zum Verlustersatz.

20 Vollständigkeitshalber muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Ausfallsbonus aus zwei Hälften – aus einem Vorschuss aus dem FKZ 800.000 und aus einem Bonusteil – besteht. Dementsprechend ist auch bei der Erläuterung der Vereinbarkeit mit den anderen Zuschüssen danach zu differenzieren, ob es sich um die Hälfte „*Vorschuss FKZ 800.000*“ oder um die Hälfte „*Bonusteil*“ handelt.

21 Vgl Pkt 1.14. FAQ zum Ausfallsbonus.

22 Vgl Pkt 1.68. FAQ zum Umsatzersatz I Dezember.

23 Voll in Anspruch genommen bedeutet:
Gesamter November beim Umsatzersatz I und II: Es wurden Betrachtungszeiträume 1 und 2 ausgewählt.
Gesamter Dezember beim Umsatzersatz II: Es wurden Betrachtungszeiträume 3, 4 und 5 ausgewählt. Gesamter Dezember beim Umsatzersatz I: Es wurde der Betrachtungszeitraum vom 7. 12. 2020 bis 31. 12. 2020 ausgewählt.

24 Vgl Pkt A.19. FAQ zum FKZ 800.000; FAQ zum Verlustersatz, 3.

25 Vgl FAQ zum Verlustersatz, 3.

26 Vgl Pkt 1.14. FAQ zum Ausfallsbonus.

27 Vgl Pkt A.19. FAQ zum FKZ 800.000.

28 Aliquotierung nicht möglich, wenn Umsatzersatz November oder Dezember voll in Anspruch genommen wurde; zur Bedeutung von „*voll in Anspruch genommen*“ siehe FN 23.

29 Vgl FAQ zum Verlustersatz, 3.

30 Vgl Pkt 4.4.3. Richtlinien zum Verlustersatz.

31 Vgl Pkt 1.14. FAQ zum Ausfallsbonus.

32 Vgl Pkt 4.3. lit a Richtlinien zum Ausfallsbonus.

33 Vgl Pkt 6.2.7. Richtlinien zum Ausfallsbonus.

34 Vgl Pkt 1.7. FAQ zum Ausfallsbonus.

35 Vgl Pkt A.19. FAQ zum FKZ 800.000.

36 Vgl Pkt A.19. FAQ zum FKZ 800.000.

37 Vgl Pkt 4.2.2. letzter Absatz Richtlinien zum FKZ 800.000.

38 Vgl Pkt 1.7. FAQ zum Ausfallsbonus.

39 Gesamter November bedeutet: Beim Umsatzensatz I und II wurden die Betrachtungszeiträume 1 **und** 2 ausgewählt; Rückzahlung auch hier möglich.

40 Gesamter Dezember bedeutet: Beim Umsatzensatz II wurden Betrachtungszeiträume 3, 4 **und** 5 ausgewählt; beim Umsatzensatz I wurde der Betrachtungszeitraum vom 7. 12. 2020 bis 31. 12. 2020 ausgewählt; Rückzahlung auch hier möglich.

41 Vgl FAQ zum Verlustersatz, 3.

42 Vgl FAQ zum Verlustersatz, 3.

43 Vgl Pkt 4.4.4. Richtlinien zum Verlustersatz.

44 Vgl Pkt 4.4.4. Richtlinien zum Verlustersatz.

45 Vgl Pkt 1.7. FAQ zum Ausfallsbonus.

46 Vgl Pkt 1.6. FAQ zum Ausfallsbonus.

47 Vgl Pkt A.16. FAQ zum FKZ 800.000.

48 Vgl Pkt 4.2.3. Richtlinien zum Verlustersatz.

49 Vgl Pkt 4.2.1. lit d Richtlinien zum Verlustersatz.

50 Vgl Pkt 4.2.2. Richtlinien zum Umsatzensatz I Dezember sowie zum Umsatzensatz I November.

51 Vgl Pkt 4.2.2. Richtlinien zum Umsatzensatz II.

52 Vgl Pkt 4.2.2. Richtlinien zum Umsatzensatz II.

53 Vgl Pkt 4.2.2. Richtlinien zum Umsatzensatz II.

54 Vgl Pkt 4.4.1. Richtlinien zum Ausfallsbonus.

55 Vgl <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2021/maerz/ausfallsbonus-erhoeht.html> (Zugriff am 6. 5. 2021).

56 Vgl Pkt 4.3.5. Richtlinien zum FKZ 800.000.

57 Vgl Pkt 4.3. Richtlinien zum Verlustersatz.